



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gesundheitsdienstlicher Regelungen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/1120

Kenntnisprüfungen für Heilpraktiker vereinheitlichen

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/1202

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf Drucksache 17/1120 und den Änderungsantrag Drucksache 17/1202, die ihm durch Plenarbeschluss vom 26. Januar 2011 überweisen worden sind, in insgesamt zwei Sitzungen, zuletzt am 5. Mai 2011, beraten.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW, den Änderungsantrag Drucksache 17/1202 abzulehnen.
2. Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW empfiehlt er die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Christopher Vogt
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung gesundheitsdienstlicher Regelungen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Gesundheits- dienst-Gesetzes

Das Gesundheitsdienst-Gesetz vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 09.März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 356), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Hiervon abweichend nehmen sie die Aufgaben nach § 10 und § 11 Nr. 1, 5, 6 und 11 zur Erfüllung nach Weisung wahr.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die für das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) übt die Aufsicht über die rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 aus. Sie berät und unterstützt die Kreise und kreisfreien Städte dabei mit dem Ziel einer landesweit ausgewogenen Aufgabenerfüllung. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung und § 68 der Kreisordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung sowie im Sinne der §§ 62 und 63 der Kreisordnung im Einvernehmen mit dem Innenministe-

Artikel 1 Änderung des Gesundheits- dienst-Gesetzes

Das Gesundheitsdienst-Gesetz vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 09.März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 356), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

rium treffen. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung und den §§ 64 und 66 der Kreisordnung bleibt dem Innenministerium vorbehalten. Hinsichtlich der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 ist § 17 des Landesverwaltungsgesetzes anzuwenden.“

- | | | |
|--|----|-------------|
| 2. § 6 wird wie folgt geändert: | 2. | unverändert |
| a) In Absatz 2 werden die Worte „Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt durch die Worte „die oberste Landesbehörde“. | | |
| b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: | | |
| “(3) Für besondere Fragestellungen dürfen ohne Auskunftspflicht personenbezogene Daten erhoben werden. Insoweit gelten die Regelungen des Landesstatistikgesetzes vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 573).“ | | |
| c) In Absatz 4 werden die Worte „Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt durch die Worte „Die oberste Landesbehörde“. Die Worte „in der Legislaturperiode“ werden ersetzt durch die Worte „binnen 5 Jahren“. | | |
| 3. § 11 wird wie folgt geändert: | 3. | unverändert |
| a) Der einleitende Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: | | |
| „Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, die Aufgaben wahr nach“ | | |
| b) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst: | | |
| “1. den Internationalen Gesundheitsvorschriften in der Fassung vom 23. Mai 2005, in Kraft gesetzt durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. II S. 930), mit den dazu erlassenen Verordnungen, zuletzt der Ersten Verordnung zur Änderung der Internationalen Gesund- | | |

- heitsvorschriften, vom 24. Mai 2009 (BGBl. II S. 275),“
- c) in Nummer 2 wird die Angabe „22. April 1996 (BGBl. I S. 631)“ ersetzt durch die Angabe „5. September 2007 (BGBl. I S. 2221)“,
- d) in Nummer 4 wird die Angabe „7. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 654), zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652)“ ersetzt durch die Angabe „25. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 860)“,
- e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. der Hygieneverordnung vom 11. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 461)“,
- f) Nummer 6 wird gestrichen; die Nummern 7 bis 11 werden Nummern 6 bis 10,
- g) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3172) und den hierzu erlassenen Verordnungen, soweit es sich um Angelegenheiten des Einzelhandels mit zur Anwendung am Menschen bestimmten Arzneimitteln außerhalb von Apotheken oder die Abgabe zur Anwendung am Menschen bestimmter Arzneimittel im Reisegewerbe handelt,“
- h) In der neuen Nummer 7 wird die Angabe „Verordnung vom 27. September 2000 (BGBl. I S. 1414)“ ersetzt durch die Angabe „Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3944)“,
- i) In der neuen Nummer 8 werden die Worte „der Ersten Durchführungsverordnung Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652)“ ersetzt durch die Worte „dem Heilpraktikergesetz vom 18. Februar

1939 (RGI. I S. 259), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241)“,

j) In der neuen Nummer 9 werden die Worte „24. Februar 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 507)“ ersetzt durch die Worte „16. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 730)“,

k) In der neuen Nummer 10 werden die Worte „gemäß Artikel 6 der Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 214)“,

l) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. der Badegewässerverordnung vom 09. April 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 169); die Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden bleiben unberührt.“

m) Der letzte Halbsatz wird gestrichen.

4. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die anderen Behörden haben die Meldungen an den Kreis oder die kreisfreie Stadt weiterzugeben.“

4. **§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Wer selbständig oder als Angehöriger einer Heilberufekammer einen Gesundheitsberuf ausübt, hat dies dem Kreis oder der kreisfreien Stadt zur Aufgabenerfüllung im Bereich der medizinischen Versorgungsplanung, der infektionshygienischen Überwachung sowie der Aufgaben gemäß Absatz 2 zu melden. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn eine solche Verpflichtung nach anderen Rechtsvorschriften gegenüber einer Heilberufekammer besteht. Die Heilberufekammer hat die Meldungen an den Kreis oder die kreisfreie Stadt weiterzugeben.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:
5. unverändert
- a) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt durch die Worte „Die oberste Landesbehörde“.
- b) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „1. a) die Anforderungen der EG-Richtlinie über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung, soweit sie nicht Gegenstände des Wasserrechts betreffen, zuletzt geregelt in der EG-Richtlinie über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG vom 15. Februar 2006 (ABl. EU Nr. L 64 S. 37), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14),
- b) die Anforderungen der Hygiene an Ausstattung und Betrieb von Einrichtungen des Badewesens, insbesondere an die Beschaffenheit des Wassers sowie der Strände und Ufer von Badestellen an oberirdischen Gewässern und an Küstengewässern,
- c) die Anforderungen an die Dokumentation und zum Verfahren zur Erfüllung von Berichtspflichten und Veröffentlichung von Informationen, sowie
- d) die Überwachung durch die Kreise und kreisfreien Städte im Bereich der Badestellen.“
- c) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Gesundheitsberufe“ ein Komma eingefügt; in Buchstabe g wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- “5. die strukturellen und personellen Voraussetzungen zur Einhaltung

der Anforderungen an die Krankenhaushygiene einschließlich

- a) der Maßnahmen zu Verhütung, Erfassung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen,
- b) der Beschäftigung, des Tätigkeitsfeldes und der Fort- und Weiterbildung von Hygienebeauftragten, Hygienefachkräften, Hygienikerinnen und Hygienikern (Ärztinnen und Ärzten) und
- c) der infektionshygienischen Überwachung durch die Kreise und kreisfreien Städte

6. In § 15 Abs. 5 Satz 2 werden das Semikolon und der folgende Halbsatz gestrichen.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die Tätigkeit ihrer Behörden nach diesem Gesetz erheben Gebühren und Auslagererstattung

1. das Land sowie die Kreise und kreisfreien Städte, soweit sie Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen, nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein,
2. die Kreise und kreisfreien Städte in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach dem Kommunalabgabengesetz mit der Maßgabe, dass gebührenpflichtig und auslagererstattungspflichtig auch ist, wer einer besonderen Überwachung nach diesem Gesetz unterliegt.“

7. unverändert

Artikel 2 Änderung des Rettungsdienstgesetzes

§ 3 des Rettungsdienstgesetzes vom 29. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579,

Artikel 2 Änderung des Rettungsdienstgesetzes

unverändert

ber. 1992, S. 32), geändert durch Gesetz vom 6. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 180), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Krankenkraftwagen müssen im Einsatz mit zwei Personen besetzt sein, von denen eine Rettungsassistentin oder Rettungsassistent ist und die andere mindestens die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter erfolgreich abgeschlossen hat.“

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

“(3) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, die Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin und zum Rettungssanitäter und die Anerkennung von Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen durch Verordnung zu bestimmen.“

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

unverändert